

Bürgerverein Bloherfelde von 1952 e.V.



Satzung des Bürgervereins Bloherfelde von 1952 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Bloherfelde von 1952. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Bürgerverein Bloherfelde von 1952 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung sowie die
 - a) Förderung der Belebung, Ausschmückung und Erhaltung des Ortsteils,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen örtlichen und überregionalen Bürgervereinen,
 - c) Förderung des Gemeinschaftslebens,
 - d) Mitteilungen von Anregungen und Bedenken der Bewohner des Ortsteils den städtischen Behörden gegenüber in allgemeinen und besonderen Fällen.
2. Die Ziele des Vereins werden durch allgemeine und problembezogene Veranstaltungen und Heimatfeste sowie durch Zusammenkünfte von Arbeitskreisen, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verwirklicht.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Förderkreis Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit West e.V., Bloherfelder Str. 170, 26129 Oldenburg, zu, es sei denn, der Verein geht in eine andere, ebenfalls gemeinnützige, gleiche Ziele verfolgende Nachfolgeorganisation über. Der Förderkreis hat das ihm evtl. zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person sowie Vereine werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über jeden einzelnen Aufnahmeantrag befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
Bei Familienmitgliedschaften sind beide Partner stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (nur bei Einzelmitgliedschaft), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Einzelmitgliedschaft bzw. zur Familienmitgliedschaft erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und 2. Kassenwart und den gewählten Beisitzern (Höchstzahl 8).

§ 7a Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Wahl von zwei Revisoren.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einer Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom 1. Schriftführer oder dem 1. Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür mindestens zwei Monate vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den

Satzungsänderung zur Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16. März 2006 durchgeführt.

Satzungsänderung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. März 2009 durchgeführt.